

Zueignungsabsicht bei Willen zur Weitergabe der Sache an einen Dritten

Solange Drittzueignungsabsicht vor dem 6. Strafrechtsreformgesetz nicht tatbestandsmäßig i.S.v. § 242 I StGB war, wurde die Wegnahme der Sache zur unentgeltlichen (schlichten) Weitergabe an Dritte **zwischen Straflosigkeit und Strafbarkeit** diskutiert. (Stichwort: (**Eigen-**) **Zueignungsabsicht ja oder nein?**) Heute geht es darum,

Streitstand



ob beim bloßen Weitergabewillen Eigenzueignungs- oder Drittzueignungsabsicht vorliegt.

Maßgeblich für die Abgrenzung ist die Komponente **Aneignungsabsicht**.

a) Eigenzueignungstheorie unter Substanzgesichtspunkten

Überwiegend wird **Eigenzueignungsabsicht** bejaht.

Argumente:

- Jede Verfügung über die Sache ist eine **Anmaßung von Eigentümerbefugnissen hinsichtlich der Sachsubstanz** selbst. (Stichwort: **Verfügung betrifft Sachsubstanz**)
- Drittzueignungsabsicht liegt nicht vor, denn sie wurde nur für Fälle ins Gesetz aufgenommen, die nicht als Eigenzueignung erfasst werden können; sie ist daher **subsidiär**. (Stichwort: **Subsidiarität**) Auch folgt aus dem Wortlaut („sich *oder* einem Dritten“) eine **Exklusivität der beiden Varianten**.

b) Gleichzeitigkeitstheorie

Teilweise wird neben Eigenzueignungsabsicht **gleichzeitig** Drittzueignungsabsicht angenommen.

Argumente:

- Der Schenker will auch, dass der Beschenkte die Sache für sich nutzt. (Stichwort: **Drittnützigkeit**)
- Eigen- und Drittzueignungsabsicht stehen **nicht im Verhältnis der Exklusivität** zueinander, weil Aneignungsabsicht zeitgleich in mehrere Richtungen bestehen und **verschiedene Aspekte** betreffen kann.

Hinweise

- Teilweise wird i.R.d. Eigenzueignungsabsicht statt auf die Sachsubstanz auf den **Sachwert** abgestellt. Die Übertragung, die sich der Täter anmaßt, betreffe einen der Sache spezifisch innewohnenden Sachwert, nämlich die „**Schenkbarkeit**“. Dagegen spricht, dass die „Schenkbarkeit“ kein einer Sache spezifisch innewohnender Sachwert ist. Auch auf wirtschaftliche Gesichtspunkte, etwa die Ersparnis von Aufwendungen beim Schenker, abzustellen, ist problematisch, namentlich bei wirtschaftlich neutralen Verfügungen.
- Was die **Drittzueignungsabsicht** angeht, sind deren genauen Voraussetzungen derzeit noch unklar.
 - Teilweise wird hervorgehoben, dass Drittzueignung bedeute, mit dem eigenen Vorsatz zur dauerhaften Enteignung des Berechtigten dem Dritten **täterschaftlich die Aneignung ermöglichen zu wollen**. Denn sprachlogisch könne man eine Sache nur „sich“, nicht jedoch einem Dritten „aneignen“. Deshalb genüge für die Fremdzueignungsabsicht der Wille, täterschaftlich einem Dritten die Möglichkeit zur Nutzung der Sache für dessen Vermögenszwecke zu verschaffen. (Stichwort: **Ermöglichungswille**)
 - Andere bejahen die Drittzueignungsabsicht erst, wenn der Täter den Willen hat, den Übergabeakt, durch den die Sache oder der in ihr verkörperter Sachwert dem fremden Vermögen einverleibt wird, **täterschaftlich selbst zu vollziehen**. Die bloße Ermöglichung fremder Zueignung genüge nicht. Bei der fremdnützigen Aneignungsabsicht müsse es dem Täter deshalb darauf ankommen, dass er die Sache **durch eigenes Täterhandeln** zumindest vorübergehend dem Vermögen des Dritten einverleibt.
- Zueignungsabsicht liegt nicht vor, wenn der Täter die Zueignung als **bloße Nebenfolge** seines Verhaltens ansieht. Das wird von der Rechtsprechung teilweise anders beurteilt, sofern es sich um eine **erwünschte** Nebenfolge handelt. Dagegen spricht aber, dass für Absicht nicht die Einstellung des Täters zum Erfolg entscheidet, sondern ob er den Erfolg als Ziel seines Verhaltens angestrebt hat.

Literatur

Alpmann/Schmidt-Krüger, Strafrecht BT 1 (2001), S. 49f.